

## **1. Nachtrag vom 13.03.2024 zur Hundesteuersatzung der Marktstadt Waldbröl vom 30.11.2023**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Marktstadt Waldbröl in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Marktstadt Waldbröl vom 30.11.2023 beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 Absatz 3 der Hundesteuersatzung vom 30.11.2023 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit für Hunde nach Abs. 2 Buchstaben e) bis f) dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorbbefreiung), kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe f) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) werden keine Verhaltensprüfungen anerkannt und keine Ausnahmen zugelassen. Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstaben e) bis f), die bei der Ordnungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) auffällig geworden sind, kann kein Antrag auf Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) gestellt werden; eine bestehende Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) wird in diesem Fall widerrufen.

### **§ 2**

Dieser 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Marktstadt Waldbröl vom 30.11.2023 tritt am 01.04.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 13.03.2024 zur Hundesteuersatzung der Marktstadt Waldbröl vom 30.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. §2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung v. 26.8.1999 in der aktuellen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der v.s. öffentlichen Bekanntmachung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 u.2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Marktstadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, 14.03.2024

gez. Larissa Weber  
Bürgermeisterin